

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudien- gänge "Mathematik" und "Technomathematik" der Fakultät für Mathe- matik an der Technischen Universität Dortmund vom 6. Februar 2024	Seite 1
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudien- gang "Wirtschaftsmathematik" der Fakultät für Mathematik an der Technischen Universität Dortmund vom 6. Februar 2024	Seite 2
Verfahrensordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informations- technik zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplan- mäßiger Professor“ vom 13. Februar 2024	Seite 3 - 9
Geschäftsordnung des Rektorats der Technischen Universität Dortmund	Seite 10 - 15

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge "Mathematik" und "Technomathematik"
der Fakultät für Mathematik
an der Technischen Universität Dortmund
vom 6. Februar 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Mathematik und Technomathematik der Fakultät für Mathematik an der Technischen Universität Dortmund vom 2. Oktober 2020 (AM 23/2020, Seite 1 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 6 (Regelstudienzeit und Studiumumfang) **Absatz 4** wird wie folgt geändert:

(4) Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. April 2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematik vom 31.01.2024 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 24.01.2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 6. Februar 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang "Wirtschaftsmathematik"
der Fakultät für Mathematik
an der Technischen Universität Dortmund
vom 6. Februar 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik der Fakultät für Mathematik an der Technischen Universität Dortmund vom 2. Oktober 2020 (AM 23/2020, Seite 54 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 6 (Regelstudienzeit und Studienumfang) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. April 2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik vom 31.01.2024, des Fakultätsrats der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 31.01.2024 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 24.01.2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 6. Februar 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Verfahrensordnung der Fakultät für Elektrotechnik und
Informationstechnik zur Verleihung der Bezeichnungen
„Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ und
„außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“
vom 13. Februar 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Abschnitt 1: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik durchgeführten Verfahren zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“.

Abschnitt 2: Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“

§ 2 Rechtliche Grundlagen und Anforderungen

- (1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ kann gemäß § 41 Abs. 2 HG von der Fakultät an Personen verliehen werden, die auf einem an der Fakultät vertretenen Fachgebiet entsprechend den Anforderungen für hauptberufliche Professor*innen hervorragende Leistungen
 1. in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder
 2. in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausbübungerbringen.
- (2) ¹Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule von in der Regel 5 Jahren voraus. ²Die Frist kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen abgekürzt werden.
- (3) Die Verleihung erfolgt äußerst zurückhaltend und verantwortungsvoll und unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern.

§ 3 Verleihungsverfahren

- (1) ¹Ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung ist an den*die Dekan*in zu richten. ²Antragsberechtigt sind die Hochschullehrer*innen der Fakultät. ³Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (2) ¹Der*Die Dekan*in informiert das Rektorat über den Eingang des Antrags und leitet diesen im Anschluss an den Fakultätsrat weiter. ²Der Fakultätsrat lehnt die Eröffnung des Verfahrens nur ab, wenn die Verleihungsvoraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen. ³Ansonsten beschließt der Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens.
- (3) ¹Nach Eröffnung des Verleihungsverfahrens wählt der Fakultätsrat zur Vorbereitung der Entscheidung über die Verleihung nach Gruppen getrennt eine Kommission. ²Mit Stimmrecht gehören der Kommission mindestens drei Hochschullehrer*innen, ein*e akademische*r Mitarbeiter*in und ein*e Studierende*r an. ³Die Hochschullehrer*innen müssen Mitglied einer in- oder ausländischen Hochschule, die übrigen Mitglieder der Kommission Mitglied der Universität sein; mindestens ein Kommissionsmitglied aus jeder Gruppe muss Mitglied der Fakultät sein. ⁴Die Kommission muss so zusammengesetzt sein, dass die stimmberechtigten Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder haben. ⁵Der Fakultätsrat kann in integrierter Wahl weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wählen. ⁶Unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission wählt der Fakultätsrat in integrierter Wahl eine*n Professor*in zum*zur Vorsitzenden der Kommission. ⁷Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitglieds oder des*der Vorsitzenden wählt der Fakultätsrat unverzüglich eine*n entsprechende*n Nachfolger*in. ⁸Die Kommission soll geschlechtsparitätisch besetzt sein. ⁹Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (4) ¹Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen und begründeten Vorschlag, in dem sie die Verleihung der Bezeichnung empfiehlt oder sich gegen die Verleihung ausspricht. ²Dem Vorschlag sind ein Gutachten über die Lehrtätigkeit i.S.d. § 2 Abs. 2 und mindestens zwei Gutachten über das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen i.S.d. § 2 Abs. 1 beizufügen. ³Die Gutachter*innen müssen fachkompetente Professor*innen sein, die Gutachter*innen über die Verleihungsvoraussetzungen i.S.d. § 2 Abs. 1 müssen darüber hinaus auswärtige Professor*innen sein.
- (5) Der Fakultätsrat beschließt nach Würdigung des Vorschlags der Kommission über die Verleihung der Bezeichnung.
- (6) ¹Sofern der Fakultätsrat die Verleihung der Bezeichnung beschließt, unterrichtet der*die Dekan*in das Rektorat und übermittelt eine schriftliche Begründung der Verleihung, die insbesondere das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen und den Ablauf des Verleihungsverfahrens darlegen muss. ²Der Begründung beizufügen sind die eingeholten Gutachten sowie der Lebenslauf und ein Verzeichnis der

Veröffentlichungen der*des Betroffenen. ³Das Rektorat prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt wurde.

- (7) ¹Die Urkunde zur Verleihung der Bezeichnung wird von dem*der Rektor*in und dem*der Dekan*in eigenhändig unterzeichnet. ²In der Urkunde ist auf die Möglichkeit der Rücknahme und des Widerrufs der Verleihung der Bezeichnung gem. § 5 hinzuweisen. ³Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. ⁴Die Verleihung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

§ 4 Rechtsstellung einer*eines Honorarprofessorin*Honorarprofessors

- (1) ¹Die Verleihung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. ²Der*Die Honorarprofessor*in ist befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.
- (2) ¹Durch die Verleihung wird der*die Honorarprofessor*in Mitglied der Universität gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 HG. ²Soweit er*sie nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglied der Universität gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 HG ist, nimmt er*sie an Wahlen gemäß § 9 Abs. 1 S. 4 HG nicht teil.
- (3) ¹Die Bezeichnung wird in der Erwartung verliehen, dass der*die Honorarprofessor*in eine enge Bindung zur Universität pflegt und sich auf seinem*ihrem Fachgebiet an Forschung und Lehre beteiligt. ²Ein Anspruch auf Ausstattung, Arbeitsplatz und Vergütung besteht nicht.

§ 5 Rücknahme und Widerruf

- (1) ¹Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die*der Berechtigte durch ihr*sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre*seine Stellung erfordert, verletzt. ²Das Ansehen oder das Vertrauen kann insbesondere dadurch verletzt werden, dass die*der Berechtigte eine Handlung begeht, die bei einer*einem Beamtin*Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem Disziplinarverfahren verhängt werden kann. ³Die Verleihung der Bezeichnung kann zudem widerrufen werden, wenn die*der Berechtigte ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der Universität mehr als drei Jahre nicht ausgeübt hat, ohne dass die*der Berechtigte in den Ruhestand eingetreten ist.
- (2) ¹Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer*einem Beamtin*Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde. ²Die Verleihung kann auch in den Fällen zurückgenommen werden, in denen ein*e Begünstigte*r
1. die Verleihung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,

2. die Verleihung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
3. die Rechtswidrigkeit der Verleihung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(3) ¹Über Rücknahme und Widerruf entscheidet der Fakultätsrat. ²Der*Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. ³Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 3: Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“

§ 6 Rechtliche Grundlagen und Anforderungen

- (1) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“ kann gemäß § 41 Abs. 1 HG an Personen verliehen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen einer*eines Professorin*Professors nach § 36 HG erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.
- (2) ¹Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit von in der Regel 5 Jahren nach Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 36 HG voraus. ²Die Lehrtätigkeit i.S.d. Satzes 1 muss mindestens 2 Semesterwochenstunden umfassen. ³Die Frist kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen abgekürzt werden.
- (3) Die Bezeichnung soll nur an Personen verliehen werden, die durch ihre Lehrtätigkeit zur Bereicherung des Lehrprogramms beigetragen und darüber hinaus besonderes Engagement, z. B. durch Veröffentlichungen zum vertretenen Lehrgebiet oder Mitwirkung an der Forschung, gezeigt haben.
- (4) ¹Die Verleihung der Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. ²Der*Die außerplanmäßige Professor*in ist befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen. ³Durch die Verleihung der Bezeichnung wird er*sie Mitglied der Universität gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 HG. ⁴Soweit er*sie nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglied der Universität ist, nimmt er*sie gemäß § 9 Abs. 1 S. 4 HG nicht an Wahlen teil.
- (5) Die Verleihung erfolgt äußerst zurückhaltend und verantwortungsvoll und unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern.

§ 7 Verleihungsverfahren

- (1) ¹Ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung ist an den*die Dekan*in zu richten. ²Antragsberechtigt sind die Hochschullehrer*innen und in eigener Sache zudem die

akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultät. ³Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

- (2) ¹Der*Die Dekan*in informiert das Rektorat über den Eingang des Antrages und leitet diesen im Anschluss an den Fakultätsrat weiter. ²Der Fakultätsrat lehnt die Eröffnung des Verfahrens nur ab, wenn die Verleihungsvoraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen. ³Ansonsten beschließt der Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens.
- (3) ¹Nach Eröffnung des Verleihungsverfahrens wählt der Fakultätsrat zur Vorbereitung der Entscheidung über die Verleihung nach Gruppen getrennt eine Kommission. ²Mit Stimmrecht gehören der Kommission mindestens drei Hochschullehrer*innen, ein*e akademische*r Mitarbeiter*in und ein*e Studierende*r an. ³Die Hochschullehrer*innen müssen Mitglied einer in- oder ausländischen Hochschule, die übrigen Mitglieder der Kommission Mitglied der Universität sein; mindestens ein Kommissionsmitglied aus jeder Gruppe muss Mitglied der Fakultät sein. ⁴Die Kommission muss so zusammengesetzt sein, dass die stimmberechtigten Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder haben. ⁵Der Fakultätsrat kann in integrierter Wahl weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wählen. ⁶Unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission wählt der Fakultätsrat in integrierter Wahl eine*n Professor*in zum*zur Vorsitzenden der Kommission. ⁷Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitglieds oder des*der Vorsitzenden wählt der Fakultätsrat unverzüglich eine*n entsprechende*n Nachfolger*in. ⁸Die Kommission soll geschlechtsparitätisch besetzt sein. ⁹Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (4) ¹Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen und begründeten Vorschlag, in dem sie die Verleihung der Bezeichnung empfiehlt oder sich gegen die Verleihung ausspricht. ²Dem Vorschlag sind ein Gutachten über die Lehrtätigkeit i.S.d. § 6 Abs. 2 und mindestens zwei Gutachten über das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 beizufügen. ³Die Gutachter*innen müssen fachkompetente Professor*innen sein, die Gutachter*innen über die Verleihungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 müssen darüber hinaus auswärtige Professor*innen sein.
- (5) Der Fakultätsrat beschließt nach Würdigung des Vorschlags der Kommission über die Verleihung der Bezeichnung.
- (6) ¹Sofern der Fakultätsrat die Verleihung der Bezeichnung beschließt, unterrichtet der*die Dekan*in das Rektorat und übermittelt eine schriftliche Begründung der Verleihung, die insbesondere das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen und den Ablauf des Verleihungsverfahrens darlegen muss. ²Der Begründung beizufügen sind die eingeholten Gutachten sowie der Lebenslauf und ein Verzeichnis der Veröffentlichungen der*des Betroffenen. ³Das Rektorat prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt wurde.

- (7) ¹Die Urkunde zur Verleihung der Bezeichnung wird von dem*der Rektor*in und dem*der Dekan*in eigenhändig unterzeichnet. ²In der Urkunde ist auf die Möglichkeit der Rücknahme und des Widerrufs der Verleihung der Bezeichnung gemäß § 9 hinzuweisen. ³Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. ⁴Die Verleihung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

§ 8 Lehrberechtigung und -verpflichtung

¹Durch die Verleihung der Bezeichnung ist der*die außerplanmäßige Professor*in berechtigt und bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres verpflichtet, auf ihrem*seinem Fachgebiet im Umfang von zwei Semesterwochenstunden zu lehren. ²Satz 1 gilt nicht, soweit für den*die außerplanmäßige*n Professor*in bereits aus einem anderen rechtlichen Grund eine Lehrverpflichtung in mindestens diesem Umfang an der Universität besteht. ³Auf Antrag des*der außerplanmäßigen Professors*Professorin kann der*die Dekan*in ihn*sie aus wichtigem Grund von der Lehrverpflichtung nach Satz 1 befreien. ⁴Die Befreiung soll auf ein Semester oder ein Studienjahr befristet werden. ⁵Eine unbefristete Befreiung ist zu widerrufen, sobald der wichtige Grund entfallen ist. ⁶Ein Anspruch auf Ausstattung, Arbeitsplatz oder Vergütung besteht nicht.

§ 9 Rücknahme und Widerruf

- (1) ¹Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die*der Berechtigte durch ihr*sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre*seine Stellung erfordert, verletzt. ²Das Ansehen oder Vertrauen kann insbesondere dadurch verletzt werden, dass die*der Berechtigte eine Handlung begeht, die bei einer*einem Beamtin*Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem Disziplinarverfahren verhängt werden kann. ³Die Verleihung der Bezeichnung kann zudem widerrufen werden, wenn die*der Berechtigte ihrer*seiner Lehrverpflichtung an der Universität mehr als drei Jahre nicht nachkommt.
- (2) ¹Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer*einem Beamtin*Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde. ²Die Verleihung kann auch in den Fällen zurückgenommen werden, in denen ein*e Begünstigte*r
1. die Verleihung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
 2. die Verleihung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
 3. die Rechtswidrigkeit der Verleihung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (3) ¹Über Rücknahme und Widerruf entscheidet der Fakultätsrat. ²Der*Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. ³Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Verfahrensordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Zugleich tritt die Verfahrensordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“ vom 27. Januar 2016 (AM Nr. 4/2016, S. 66), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dortmund vom 25.10.2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 13. Februar 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

Geschäftsordnung des Rektorats der Technischen Universität Dortmund

Das Rektorat der Technischen Universität Dortmund hat sich mit Beschluss vom 12.02.2024 die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für das Rektorat der Technischen Universität Dortmund.

§ 2 Zusammensetzung und Geschäftsbereiche

- (1) Das Rektorat besteht aus dem Rektor als Vorsitzender, der*dem Kanzler*in und bis zu fünf Prorektor*innen.
- (2) Zur Vorbereitung von Entscheidungen und für die laufenden Geschäfte hat das Rektorat auf Vorschlag des Rektors Geschäftsbereiche für die einzelnen Rektoratsmitglieder festgelegt. Dabei wird auch die Zuständigkeit für die Ständigen Kommissionen nach § 7 Grundordnung geregelt. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus dem dieser Geschäftsordnung als Anlage beigefügtem Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Für einzelne inhaltlich und zeitlich begrenzte Projekte kann das Rektorat die Zuständigkeit durch Mehrheitsbeschluss abweichend von der Geschäftsordnung gemäß § 2 Abs. 2 festlegen.
- (4) Die Rektoratsmitglieder informieren sich regelmäßig über die wesentlichen Vorkommnisse innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und arbeiten vertrauensvoll zusammen.

§ 3 Vertretung des Rektors

Der Rektor wird nach § 18 Abs. 1 Satz 2 HG durch eine*n von ihm benannte*n Prorektor*in vertreten. Die Vertretung ergibt sich aus dem dieser Geschäftsordnung als Anlage beigefügtem Geschäftsverteilungsplan. Für den Fall, dass die*der gemäß Satz 1 festgelegte Vertreter*in verhindert ist, kann der Rektor aus dem Kreis der weiteren Prorektor*innen eine*n Abwesenheitsvertreter*in bestellen. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird der Rektor nach § 18 Abs. 1 Satz 3 HG durch die*den Kanzler*in vertreten. Die übrigen Rektoratsmitglieder vereinbaren ihre gegenseitige Vertretung im Bedarfsfall. Das Hausrecht wird in Abwesenheit des Rektors von der Kanzlerin*vom Kanzler wahrgenommen.

§ 4 Sitzungen des Rektorats

- (1) Das Rektorat tagt in der Regel wöchentlich. Der Rektor kann darüber hinaus außerordentliche Sitzungen einberufen; er muss dies tun, wenn mindestens zwei Mitglieder des Rektorats oder die*der Kanzler*in dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der Dringlichkeitsgründe beantragen.
- (2) Die Sitzungen finden grundsätzlich in Präsenz der Rektoratsmitglieder statt. Sitzungen können auch in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus Präsenz und elektronischer Anwesenheit stattfinden. Der Rektor entscheidet, in welcher Form die jeweilige Sitzung stattfindet, und teilt dies im Rahmen der Einladung mit.
- (3) Die Sitzungen werden vom Rektor oder seiner Vertretung nach § 3 geleitet und sind nicht öffentlich. Ein*e Protokollführer*in ist grundsätzlich zugelassen. Der Rektor kann zu den Rektoratssitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste einladen. Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen.
- (4) Die Vorbereitung von Beschlussvorlagen für Entscheidungen des Rektorats erfolgt durch das zuständige Dezernat oder Referat nach Abstimmung mit dem Rektor und der*dem Kanzler*in.

§ 5 Einladung

- (1) Zu den Sitzungen lädt der Rektor als Vorsitzender unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung soll 3 Werktage betragen. Bei vorheriger Ankündigung des Sitzungstermins kann die Ladungsfrist abgekürzt werden; sie beträgt jedoch mindestens 24 Stunden.
- (2) Eine Einladung erhalten
 - die Mitglieder des Rektorats,
 - die Gleichstellungsbeauftragtesowie nachrichtlich
 - die Dezernats- und Referatsleitungen der Verwaltung.
- (3) Der Rektor stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Die Mitglieder des Rektorats haben das Recht, bis 3 Arbeitstage vor einer Sitzung die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die vorläufige Tagesordnung zu beantragen.
- (4) Der Rektor kann die vorläufige Tagesordnung ergänzen, wenn Eilbedürftigkeit vorliegt.
- (5) Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn jeder Sitzung vom Rektor festgelegt.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Rektorat entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenz der Rektoratsmitglieder gefasst. Beschlüsse können auch in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus Präsenz und elektronischer Anwesenheit im Sinne des § 4 Abs. 2 gefasst werden.
- (2) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Darunter muss sich entweder der Rektor, bzw. bei Abwesenheit sein*e Vertreter*in nach § 3 befinden.
- (3) Das Rektorat beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Rektors bzw. bei Abwesenheit die Stimme seiner*seines Vertreter*in nach § 3. Beschlüsse des Rektorats können nicht gegen die Stimme des Rektors gefasst werden.
- (4) Außerhalb seiner Sitzungen kann das Rektorat Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren übermittelt der Rektor eine Beschlussvorlage samt den zugehörigen Unterlagen in Textform an die Mitglieder des Rektorats. Die Mitglieder des Rektorats müssen ihre Stimmen gegenüber dem Rektor in Textform abgeben; die Frist zur Stimmabgabe beträgt grundsätzlich 7 Tage. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied des Rektorats der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb dieser Frist in Textform widerspricht; auf die Widerspruchsmöglichkeit ist bei Übermittlung der Beschlussvorlage hinzuweisen. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nur dann wirksam, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Der Rektor kann bei Übermittlung der Beschlussvorlage eine von der o. g. Frist abweichende Frist für Stimmabgabe und Widerspruch vorsehen.

§ 7 Eilentscheidungen

Der Rektor trifft in unaufschiebbaren Fällen die notwendigen Maßnahmen, wenn Beschlüsse des Rektorats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden können (Eilentscheidungen). Er hat dem Rektorat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 8 Vertraulichkeit

Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung in Berufungs- und sonstigen Personalangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. Das Rektorat kann auf Antrag die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte für vertraulich erklären; der Antrag bedarf zu seiner Annahme der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Protokoll

Über die Sitzungen des Rektorats werden Ergebnisprotokolle angefertigt. Die genehmigten Protokolle werden mit Ausnahme der vertraulichen Tagesordnungspunkte universitätsintern zugänglich gemacht.

§ 10 Kommissionen

- (1) Das Rektorat kann zur Vorbereitung von Entscheidungen die Ständigen Kommissionen nach § 7 Grundordnung beteiligen.
- (2) Das Rektorat kann zu seiner Beratung weitere Kommissionen bilden.

§ 11 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die*der Vorsitzende.

§ 12 Abweichen von der Geschäftsordnung

Das Rektorat kann im Einzelfall von den Formalien dieser Geschäftsordnung abweichen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller, im Fall der Beschlussfassung im Rahmen einer Rektoratssitzung, der Zustimmung aller anwesenden Rektoratsmitglieder.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Annahme der Zustimmung der Mehrheit der Rektoratsmitglieder. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 12.02.2024.

Dortmund, 15. Februar 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor Dr. Manfred Bayer

Anlage zur Geschäftsordnung des Rektorats:**Geschäftsverteilungsplan des Rektorats:**

- a. **Rektor:** Prof. Dr. Manfred Bayer
Der Rektor vertritt die Technische Universität Dortmund nach außen und das Rektorat nach innen. Er verfügt über die Richtlinienkompetenz für die Universität und ist zuständig für die Leitung des Rektorats sowie für die Bereiche Struktur- und Entwicklungsplanung, Kommunikation, Diversität und Öffentlichkeitsarbeit.
- b. **Kanzler*in:**
Der*dem Kanzler*in obliegen die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und die Verantwortung für die Hochschulverwaltung. Ab dem 01.12.2023 bis zur Ernennung einer*s neuen Kanzler*in wird der Prorektor Finanzen mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereichs der*des Kanzler*in betraut.
- c. **Prorektorin Studium:** Prof. Dr. Wiebke Möhring
In den Geschäftsbereich der Prorektorin für Studium fallen alle fakultätsübergreifenden Angelegenheiten der Lehre und des Studiums sowie der wissenschaftlichen Weiterbildung. Hierzu zählen die Qualität der Lehre, die Strukturen des Studienangebots sowie die Mitgliedschaft in der Kommission zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium.
- d. **Prorektorin Forschung:** Prof. Dr. Nele Julius-McElvany
In den Geschäftsbereich der Prorektorin für Forschung fallen alle fakultätsübergreifenden Angelegenheiten der Forschung und des Wissenstransfers an der TU Dortmund, insbesondere der kooperativen Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, einschließlich außeruniversitärer Forschungsk Kooperationen mit in- und ausländischen wissenschaftlichen Einrichtungen.
- e. **Prorektor Finanzen:** Prof. Dr. Gerhard Schembecker
In den Geschäftsbereich des Prorektors für Finanzen fallen alle allgemeinen Angelegenheiten der Mittelverteilung und Budgetplanung an der TU Dortmund sowie Aspekte der Leistungsbewertung von fakultätsübergreifender Relevanz. Darüber hinaus ist er mit Themen der Nachhaltigkeit befasst. Der Prorektor für Finanzen vertritt den Rektor entsprechend § 3 der Geschäftsordnung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 HG. Für die Dauer der Wahrnehmung des Geschäftsbereichs der*des Kanzler*in (s. o. Punkt b.) wird diese Aufgabe von der Prorektorin Internationales wahrgenommen.
- f. **Prorektorin Internationales:** Prof. Dr. Tessa Flatten
In den Geschäftsbereich der Prorektorin Internationales fallen alle fakultätsübergreifenden Angelegenheiten der Internationalisierung der TU Dortmund, insbesondere der Aufbau von internationalen strategischen Partnerschaften und die Angebote zur Unterstützung internationaler Gäste auf dem Campus.
- g. **Prorektorin Diversität:** Prof. Dr. Petra Wiederkehr
In den Geschäftsbereich der Prorektorin für Diversität fallen alle fakultätsübergreifenden Angelegenheiten zur Förderung der Vielfalt und Chancengleichheit an der TU Dortmund.